Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von 2 vom 100 des Kaufpreises prätendiren könne; der Staat hat also nicht darauf zu sehen, ob ein Grundstük unter seinem Werthe, oder darüber seye verkauft worden; denn es existirt kein Gesetz, durch welches verboten ist, Grundstüke unter ihrem Werthe zu verkaufen; auch hat kein Regent das Recht, solche Gesetze zu machen. Wenn nun mit jedem aufrichtigen, redlichen, und daher gültigen Kaufe dem Staat die Gebühr von 2 vom 100 des Kaufpreises verfällt; so folgt klar, daß man bey einem gültigen Kaufe, welcher unter dem Werthe des Grundstükes geschlossen wurde, nicht sagen könne, dieser Kauf entziehe dem Staat die gesetzlichen Gebühren, weil diese nicht mit dem Werthe des Grundstükes im Verhältniß stehen; denn dieses Verhältniß wird keineswegs erfodert. Eure Commißion kann daher nicht mit dem Begriffe des vollziehenden Ausschusses und des großen Raths übereinstimmen, daß durch jene Käufe dem Staate Gebühren entzogen werden, welche unter dem Werthe des Grundstückes eingegangen worden. Man sagt zwar es gebe Fälle, die partielle Schenkungen enthalten, und die Verheimlichung der Schenkung entziehe allerdings dem Staate seine Gebühren. Allein bey jedem Vertrage, der zum Theil einen Kauf, zum Theil eine Vergabung enthält, ist der Käufer schuldig von dem Kaufe die 2 vom 100, und von der Vergabung die 5 vom 100 zu entrichten. Wenn nun ein solcher Käufer nur seinen Kaufpreis angiebt, hingegen die Vergabung verheimlichet, so gehört durch diese Verheimlichung der Käufer unter die Classe der Betrüger, und also unter jene Maßregeln, welche gegen dieselben verordnet sind.

Da nun durch jenen zweyten Fall dem Staate keine Gebühren entzogen werden, so fallen auch die im 2ten und 3ten §. der vorliegenden Resolution dagegen enthaltenen Maßregeln von selbst dahin. Eine förmliche Untersuchung derselben wäre daher unnütz; doch erlaubt sich eure Commißion nur ein paar kurze Bemerkungen zu machen. Im 2ten §. wird der Generaleinnehmer bevollmächtiget, bey einem Kaufe, wo ihm eine partielle Schenkung wahrscheinlich seyn würde, das Gut schätzen zu lassen. Welchen Spielraum erhielten hier nicht Partheylichkeit, Rache, Neid und andre Leidenschaften! 2tens: Wenn ein Gut über ein Viertheil des Kaufpreises geschäzt wird, so soll dieser Ueberschuß als Vergabung angesehen werden, und der Käufer nebst den Schätzungskösten 5 vom 100 bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt).

Mannigfaltigkeiten.

Ueber Einheit und Federalism.

Aus einem Briefe, Luzern 10. Juni. — Wir fühlen das Bedürfniß der Einheit, aber wir können es dem Helvetier nicht verargen, wenn er eine gewisse Vorliebe für den Federalismus zeigt: wäre es also nicht möglich die Vortheile beyder zu vereinigen? Und so sehr ich nun für Einheit gestimmt habe und noch stimme, so will ich, als unpartheyischer Richter, der einzig die Wahrheit sucht, einige Gesichtspunkte aufstellen, die den Streit beseitigen helfen könnten.

Der Federalismus hat als allgemeines Prinzip, und insbesondere auf uns berechnet, viele gute Seiten: als allgemeines Prinzip: denn es ist gewiß, daß in federierten Staaten eines der grösten Uebel, so die Menschheit drückt, der Krieg, selten eintrit, es sey denn Nothwehr: Wenn sie angegriffen sind, vertheidigen sie ihren Boden; da grössere, stark durch die Einheit ihrer Macht, immer an der Eroberungssucht krank liegen. Die Schweiz dient uns zum Beyspiel: ich werde bald auf die Einwendungen antworten, die man dagegen machen wollte. Und nun die Sache ferners auf uns anzuwenden: wie reitzend stellt sich Griechenland mir vor, wenn ich da Sparta, dort Theben, hier Athen erblicke, als so viele kleine Staaten, in deren engem Kreise der menschliche Geist in allen Fachen der Erkenntniß, in allem was den Mensch veredelt, und seine Lebenstage versüßt, so grosse Fortschritte gemacht hatte; freylich hatten sie auch Fehden; aber da war nicht Federalismus Schuld, sondern weil sie nicht federiert waren: so auch mit unserm Helvetien: unsere Federation war ein Werk des Zufalls und der Zeit, so wie die einzelnen Verfassungen der Schweiz; jeder Canton war zu unabhängig; er konnte sogar seine Mitverbündete bekriegen, auf ihre Unkosten sich vergrössern, mit fremden Mächten sich in Verbindungen einlassen, und die Willkühr der Regenten erstreckte sich auf innere und äussere Verhältnisse. Man kann also sagen, wir waren schlecht federiert; und dennoch erhielten wir uns lange gegen den Drang fremder Macht und den Uebermuth des stolzen Behagens einheimischer Oberherren. — Wie anders, wenn in jedem Canton solche Verfassungen eingeführt würden, die auf Menschenrechte und wahre Freyheit gegründet sind; aber dennoch so, daß in allgemeinen

Angelegenheiten die Stimme aller Cantone zu Entschlüssen beytragen müßte!... Man bedenke wohl, daß wir mit einem rauhen, guten, redlichen, aber uncultivierten Volke zu thun haben; die Mittel seiner Cultur müssen unter seinen Augen liegen; der erste, natürlichste Weg zur Geselligkeit, ist Verkehr mit andern Menschen. So wie der Landmann seine Produkte dem Städter zuführt, der ihnen die Form mittheilt; so wie seine übrigen Angelegenheiten ihn nöthigen mit den Vorstehern der Gemeinde und des Cantons sich zu unterreden, (und nicht in Petitionen, wahre todte Buchstaben, sein Jammer und Elend zu klagen), so humanisiert er sich auch, und das abscheuliche Vorurtheil gegen Städter fällt weg.... Einer bedarf des andern; mögen sie in brüderlicher Eintracht mit einander leben!.. Aber wenn es nur eine Hauptstadt geben soll, so zerfallen die andern in Staub. Mangel an Vereinigungspunkten für Künste und Wissenschaften, wird alle Urbanität in Helvetien verdrängen; und wenn einige Handelsstädte den Landmann noch hinlocken, o! was wird er auf ihren Cresusgesichtern lesen, als Engherzigkeit und elenden Egoismus. Wenn dann der Fremdling, der in frühern Zeiten unsere Fluren besuchte, aus Wunder das neugeschaffene Helvetien wieder zu sehen kömmt: wie wird er da staunen ob der kahlen monotonen Einförmigkeit, der Todtenstille der Städte, über den Vandalismus, der vielleicht bald über uns herfallen wird! Welch ein Contrast gegen die Verschiedenheit, Varietät, die vormals Helvetien so vortheilhaft auszeichnete: eine Verschiedenheit, die sowohl über die Naturscenen, über die Regierungsformen, über die Bildung, den Charakter der Einwohner sich ausdehnte: kann denn das alles nicht veredelt, vervollkommnet, verbessert werden, und müssen wir dann alle unsere Originalität dem Eigendünkel einer metaphysischen Idee aufopfern? Wenn der Lemaner, feurigen Temperaments, seine Verfassung sich anpaßt, der ruhigere Deutsche sich eine nach seinem Geiste modelt, so wie der Bergbewohner, welch angenehme Contraste! doch immer die Menschenrechte zur Richtschnur und das Band der Einheit, so alle mit einander verbinden muß!

Es sey mir erlaubt diese Lobrede des Federalismus mit einer allgemeinen Bemerkung zu enden. Nach was trachtet der Mensch? nach Selbstständigkeit: wie mehr er durch sich selbst handelt, desto näher ist er seiner Bestimmung.... Wenn ich diesem Menschen aber sage: Du must dich an andere (und wenn es Tausende sind, desto besser) anschließen; euer Wollen müßt ihr dann einem Dritten anvertrauen, der für euch alle Wolle und euern Willen repräsentiere; da kömmt Einheit und Stärke heraus — — Ja, würde er antworten: Physische Stärke, die derjenige nach seinen Gelüsten leiten wird, der für uns alle denkt!... So mit den Staaten: wie kleiner, desto mehr allgemeiner Wille (Volkswille); wie grösser, so geht alles in Einheit — in Despotismus über.

Könnte man also nicht behaupten, daß für die Schweiz nichts besseres wäre, als 1) jede einzelne Verfassungen der Cantone (sie waren meistens in ihrem Ursprung wahre Volksregierungen) zu verbessern, den Menschenrechten anzupassen; und dann 2) eine Centralregierung (eine Einheit) ein Geschwornengericht aufzustellen, das diese Arbeit übernähme, diese verschiedenen unabhängigen Theile zusammenhielt, leitete und ein gemeinschaftliches Leben gäbe? Allein da ist die grosse Schwierigkeit: Ist es nicht leichter nur eine Verfassung für alle als mehrere besondere zu Stand zu bringen, die sich dennoch mit dem Ganzen vertragen? Kann man jedem Canton insbesondere das Werk überlassen? Nein, das Ganze und die Theile müssen so viel möglich aus einer Werkstatt kommen. Und wer bürgt uns, daß Vorurtheil, Gewohnheit, alte Uebung nicht wieder die Oberhand gewinnen? Ich antworte: die Männer, die man auserlesen und dem Volk vorschlagen muß, um die Maschine in Gang zu bringen.

Endlich muß ich noch eine Thatsache nachholen, die ich weiter oben hätte anbringen können, und die bisdahin bey allen federierten Staaten eingetroffen hat, welche eine Centralmacht anerkannten. Es erhellt aus der Geschichte, daß der oder die Menschen, welche diese Centralmacht besaßen, immer ein besonderes, den vereinigten Staaten entgegengesetztes Interesse hatten: So der Stadthouder in Holland; der Kaiser als Oberhaupt der Reichsstände; bey unsern Tagsatzungen Bern und Zürich, die im Vergleich mit andern Cantonen übermächtig waren und so die Politik nach ihrem Interesse leiteten. Diese Hindernisse fallen aber bey einem wohl organisierten Federativsystem, wo das Prinzip der Einheit das Gleichgewicht halten muß, weg.